

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 27. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2026)

zum Thema:

**Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin
im ersten Halbjahr 2026**

und **Antwort** vom 12. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. August 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26738

vom 27.07.2026

über Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin im ersten Halbjahr 2026

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen § 370 der Abgabenordnung wurden im ersten Halbjahr 2026 in Berlin angezeigt?

Zu 1.: In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zentral für die Bearbeitung von Steuerdelikten zuständig. Im ersten Halbjahr 2026 gingen dort rd. 2.500 Verfahren wegen Steuerstraftaten und gleichgestellten Straftaten ein. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin gingen in diesem Zeitraum rd. 500 Verfahren wegen des Verstoßes gegen § 370 der Abgabenordnung (AO) ein.

2. Wie viele Verfahren beruhten im ersten Halbjahr 2026 auf angekauften Daten durch z.B. sogenannte Steuer-CDs; wenn es solche gab, auf welchen, die seit wann erworben bzw. verwendet wurden (bitte Aufschlüsselung der Verfahren nach Art und Datum des angekauften Mediums)?

Zu 2.: Das Land Berlin kaufte im ersten Halbjahr 2026 keine Daten an.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 370 der Abgabenordnung führten die Berliner Finanzbehörden bzw. die Berliner Staatsanwaltschaft im ersten Halbjahr 2026?

Zu 3.: Die Anzahl der offenen bzw. anhängigen Verfahren sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Offene bzw. anhängige Verfahren zum 01.01.2026 bzw. 31.12.2025	Offene bzw. anhängige Verfahren zum 30.06.2026
FA FuSt*	rd. 4.900	rd. 5.000
Staatsanwaltschaft	rd. 600	rd. 600

* Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin

Im ersten Halbjahr 2026 schloss das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin rd. 2.400 Strafverfahren ab.

4. Wie viele der Steuerstraßverfahren wurden im ersten Halbjahr 2026 nach § 153a StPO eingestellt?

Zu 4.: Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin stellte im ersten Halbjahr 2026 rd. 250 Strafverfahren unter Auflagen nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) ein. Die Staatsanwaltschaft Berlin stellte insgesamt rd. 25 Verfahren, die als Tatvorwurf ein Delikt nach § 370 AO, § 372 AO, § 373 AO oder § 374 AO zum Gegenstand hatten, ein – rd. 20 davon nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO.

5. Wie hoch waren bei denen nach § 153a StPO eingestellten Steuerstraßverfahren jeweils die durchschnittlichen Auflagen und die Summe aller Auflagen im ersten Halbjahr 2026?

Zu 5.: Die Summe aller Auflagen bei den nach § 153a StPO eingestellten Steuerstraßverfahren und der jeweilige Durchschnitt für das erste Halbjahr 2026 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Erstes Halbjahr 2026	Summe der Auflagen bei Einstellung nach § 153a StPO	Durchschnittliche Auflage bei Einstellung nach § 153a StPO
FA FuSt*	rd. 1.000.000 Euro	rd. 4.000 Euro
Staatsanwaltschaft	rd. 559.000 Euro	rd. 29.400 Euro

* Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin

6. In wie vielen Fällen wurden im ersten Halbjahr 2026 durch Gerichte Strafen verhängt (bitte aufschlüsseln nach Geld- und Freiheitsstrafen)?

Zu 6.: Laut der statistischen Aufzeichnungen des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen Berlin sind im ersten Halbjahr 2026 in rd. 70 Fällen rechtskräftige Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO ergangen. Die erbetene Aufschlüsselung dieses Wertes nach Geld- und Freiheitsstrafen ist für den Bereich der Berliner Steuerverwaltung nicht möglich. Der Senat verweist diesbezüglich auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/18387 vom 26. Februar 2024, Nr. 19/21438 vom 23. Januar 2025 und Nr. 19/24801 vom 07. Januar 2026.

Laut der statistischen Aufzeichnungen der Staatsanwaltschaft sind in 14 Verfahren mit einem Delikt nach § 370 AO, § 372 AO, § 373 AO oder § 374 AO Freiheitsstrafen und in 166 Verfahren Geldstrafen verhängt worden.

7. Wie hoch waren im ersten Halbjahr 2026
- die Summe der von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen (bitte in Jahren/Monaten),
 - die Zahl und Höhe der Tagessätze sowie
 - die Summe der Geldstrafen in Euro?

Zu 7.: Die erbetenen Werte für das erste Halbjahr 2026 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	Freiheitsstrafen	Anzahl der Tagessätze/Höhe, sofern vorhanden	Summe der Geldstrafen
FA FuSt	rd. 4 Jahre	rd. 8.800	rd. 300.000 Euro
Staatsanwaltschaft	rd. 16 Jahre	rd. 18.900/5.700	rd. 721.000 Euro

* Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin

Die statistischen Aufzeichnungen, die im Finanzamt für Fahndung und Strafsachen geführt werden, orientieren sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Diese sehen einen Ausweis der Höhe der Tagessätze nicht vor.

8. Bußgelder werden insbesondere wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO), Steuergefährdung (§ 379 AO), Gefährdung der Abzugsteuern (§ 380 AO), Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (§ 26b UStG) sowie wegen Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) festgesetzt. Des Weiteren werden Bußgeldbescheide auch in Fällen der Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 29a OWiG erlassen. Wie viele Bußgelder wurden im ersten Halbjahr 2026 aufgrund der genannten Normen im Land Berlin von wie vielen Personen kassenwirksam eingenommen (bitte aufschlüsseln nach Rechtsgrundlage und Jahresgesamtsomme)?

Zu 8.: Nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen werden im Bereich der Steuerverwaltung die Summen der rechtskräftig gerichtlich verhängten Geldbußen erfasst. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Erstes Halbjahr 2026	
Verhängt wegen	Summe der Geldbußen in Euro
leichtfertiger Steuerverkürzung nach § 378 AO	0
Steuergefährdung nach § 379 AO	rd. 26.000
Gefährdung der Abzugsteuern nach § 380 AO	rd. 30.500
Schädigung des Umsatzsteueraufkommens	rd. 63.500

Erstes Halbjahr 2026	
Verhängt wegen	Summe der Geldbußen in Euro
unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 160 Steuerberatungsgesetz (StBerG)	0
Ordnungswidrigkeiten nach §§ 161 bis 163 StBerG	0
Ordnungswidrigkeiten nach §§ 30, 130 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) OWiG	0
Verfall § 29a OWiG	0

Berlin, den 12. August 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen